

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Maurice Nochimowsky

Geschäftsnummer: 221964/MG

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT]. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Maurice Nochimowsky („der Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Onkel [ANONYMISIERT], der am 11. März 1907 geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher gab an, dass sein Onkel, der Jude war, aus dem Baltikum stammte und lettischer Staatsbürger war. Gemäss den Angaben des Ansprechers kam sein Verwandter im Holocaust um. Der Ansprecher gab auch an, dass der Name [ANONYMISIERT] auch von seinem Grossonkel, [ANONYMISIERT], oder von seinem Urgrossonkel, [ANONYMISIERT], die beide auch aus dem Baltikum stammten, verwendet worden sein könnte. Der Ansprecher gab an, dass er am 6. August 1932 in Daugavpils, Lettland, geboren wurde.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, darunter eine Kopie seiner Geburtsurkunde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seines Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank

Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Konto-Identifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 2014949

Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber Maurice Nochimowsky war. Die Bankunterlagen enthalten auch Informationen zur Stadt und zum Land, wo der Kontoinhaber wohnhaft war.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Onkels mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Der Ansprecher gab an, dass sein Verwandter aus dem Baltikum stammte und dass er lettischer Staatsangehöriger war. Die Bankunterlagen zeigen hingegen, dass der Kontoinhaber aus einem anderen Land stammte, das vom Ansprecher nicht identifiziert wurde und zu welchem er keine Beziehung herstellte. Das CRT hält auch fest, dass gemäss den vom Ansprecher eingereichten Dokumenten sich sein Nachname anders schreibt als derjenige des Kontoinhabers. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Onkel des Ansprechers dieselbe Person sind.

Das CRT hält auch fest, dass der Ansprecher angab, der Name [ANONYMISIERT] könnte auch von seinem Grossonkel, [ANONYMISIERT], oder von seinem Urgrossonkel, [ANONYMISIERT], die beide auch aus dem Baltikum stammten, verwendet worden sein. Auch in diesem Fall gelangt das CRT jedoch nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und einer der Verwandten des Ansprechers dieselbe Person sind, da der Kontoinhaber in einem anderen Land wohnhaft war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende

Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005